

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg

Gemeinde Ostrach
Bauamt
Fr. Stark-Rothacher
Hauptstraße 19
88356 Ostrach

Hirschgraben 2
88214 Ravensburg
Tel. (0751) 3 63 54-28
Fax (0751) 3 63 54-54

eMail:
schneider@rvbo.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
30.11.2021		Fr. Schneider	16.12.2021

Bebauungsplan Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Riedwiesen“, Ostrach-Burgweiler

hier: Vorabfrage

Sehr geehrte Frau Stark-Rothacher,

das Vorhaben liegt nach Plansatz 3.3.2 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) in einem „Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“, der als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG von Bebauung freizuhalten ist. Eine Ausnahme für Photovoltaikanlagen ist gem. Regionalplan nicht möglich.

Zudem sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) zu berücksichtigen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat in einem Schreiben am 26.08.2019 den Städten und Gemeinden der Region Bodensee-Oberschwaben mitgeteilt, dass eine Verbindlichkeitserklärung des Regionalplans in weiten Teilen zu erwarten ist. Damit sind die im Entwurf des Regionalplans festgelegten Ziele der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Diese Ziele werden sich umso stärker bereits durchsetzen, je stärker das geplante Vorhaben in die Grundzüge des zukünftigen Ziels bzw. der Regionalplanung insgesamt eingreift.

Gemäß des Regionalplanentwurfs (2021) liegt das Vorhaben zu einem Großteil innerhalb eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ (PS 3.2.1). Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten PS 3.2.1 Z (2). Ausnahmen gem. PS 3.2.1 Z (3) sind für Freiflächen-Solaranlagen nicht möglich.

Die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage der Fachplanungen und -gutachten zum landesweiten und regionalen Biotopverbund. Auf den hier vorliegenden Feuchtflecken und -böden, die zudem Kernflächen und -räume des Biotopverbundsystems darstellen, ist bzgl. der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ein hohes Konfliktpotenzial zu erwarten.

Fazit

Da dem Vorhaben zu beachtende Ziele aus dem rechtskräftigen Regionalplan (1996) sowie zu berücksichtigende Ziele aus der Raumordnung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) entgegenstehen, werden von Seiten des Regionalverbands erhebliche Bedenken erhoben.

Eine Realisierung der geplanten Anlagen ist daher aus unserer Sicht nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Nicole Schneider